

Bekanntmachung gem. §10 Abs.8a BImSchG

**Der Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 27.03.2024 gemäß §§ 4, 6 und § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs.2 BImSchG für die Umstellung des Kernherstellungsverfahrens von Beta-Set auf Cold Box in der Handformerei im Werk Eisenberg, Ramsener Straße 1, 67304 Eisenberg (Pfalz), Flurstück-Nr. 2859/6, Verbandsgemeinde Eisenberg, Donnersbergkreis, Donnersbergkreis
Aktenzeichen: 7/71/5610-02/19Gienanth „Cold Box“**

Die Firma Gienanth unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie durch die Genehmigungsbehörde der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand, sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Das Maßgebliche BVT-Merkblatt ist vorliegend das „Merkblatt über die Besten Verfügbare Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung nach der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU“ von März 2012.

Gemäß § 8a S.3 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 3, 5, 6 BImSchG ist der gesamte Bescheid vom Tage der Veröffentlichung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt ab dem Tag nach der Bekanntmachung in der Zeit vom 19.04.2024 bis 03.05.2024 in der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 225 (Untere Immissionsschutzbehörde) aus und kann während der üblichen Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr -16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr -18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Kirchheimbolanden, 12.04.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Gez.

(Guth)
Landrat

Kreisverwaltung Donnersbergkreis · Postfach 12 80 · 67285 Kirchheimbolanden

Per Paketzustellung

Gienanth GmbH
Ramsener Straße 1
67304 Eisenberg (Pfalz)

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Umweltschutz und Abfallwirtschaft

Wasserwirtschaft, Immissionsschutz

Auskunft erteilt:

Karolin Rothley

krothley@donnersberg.de

Tel. 06352 710-144

Fax 06352 710-232

Büro 225

Unser Zeichen: 7/71/5610-02/19Gienanth

„Cold Box“

Ihr Zeichen:

Datum: 27.03.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG), der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) und anderer Gesetze

Antrag der Eisengießerei Gienanth GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Umstellung des Kernherstellungsverfahrens von Beta-Set auf Cold Box in der Handformerei im Werk Eisenberg, Ramsener Straße 1, 67304 Eisenberg (Pfalz), Flurstück-Nr. 2859/6, Verbandsgemeinde Eisenberg, Donnersbergkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden erlässt aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) sowie des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), in Verbindung mit Ziffer 3.7.1, Spalte c „G“ und Spalte d „E“ des Anhang 1 zur 4. BImSchV in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16.05.2023 (GVBl. S. 158) in Verbindung mit der Nr. 3.7.2, Spalte 1 „A“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 28.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes am 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) sowie der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) vom 24.11.2010, folgenden

I.
GENEHMIGUNGSBESCHIED

Der Firma Gienanth GmbH wird hiermit die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gem. § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs.2 BImSchG für die Umstellung des Kernherstellungsverfahrens von Beta-Set auf Cold-Box in der Handformerei im Werk Eisenberg in der Gemarkung Eisenberg, Flurstück-Nr.: 2859/6 (Gemarkung Eisenberg) erteilt. Die Änderung bezieht sich auf den Gesamtgenehmigungsbescheid vom 05.03.2014 (Az. 7/139-17/19Gie. Gesamtwerk)

Die Genehmigung ergeht unter der Voraussetzung, dass die beantragten Maßnahmen entsprechend den vorgelegten, geprüften und mit Sichtvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen, bestehend aus



errichtet und betrieben werden.

II. NEBENBESTIMMUNGEN

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter nachfolgenden Bedingungen erteilt und ist mit nachfolgenden Auflagen und Hinweisen verbunden:

Allgemeines

1. Die in zurückliegenden Genehmigungen formulierten Nebenbestimmungen bleiben, sofern hier nichts Anderes neu geregelt wird, vollumfänglich bestehen.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
3. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutz

5. Die Abgase der Kernschießmaschinen HFG I, und HF II sind über die neu zu errichteten Auslässe mit den Quellenbezeichnungen 0330 und 620 abzuleiten.
6. Die Auslässe sind nach den Angaben im Formular 6.1 und dem Gutachten der [REDACTED] auszuführen.
7. Beim Betrieb der geänderten Anlage dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273, 15 k, 101, 3 k Pa) nach Abzug des Feuchtegehaltes zu Wasserdampf nicht überschreiten:

▪ Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	5 mg/m ³
▪ Phenol	1 mg/m ³
▪ Formaldehyd	4 mg/m ³
▪ Amine	1 mg/m ³

Die Festsetzung von Emissionsgrenzen für die organischen Stoffe und der Ableitbedingungen über die Schornsteine sind zur sicheren Vermeidung von Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft erforderlich.

8. Die Betreiberin hat spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage an den Quellen 0330 und 620 die Konzentrationen von Gesamtstaub ermitteln zu lassen (Messungen nach Inbetriebnahme).
9. Die Betreiberin hat spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach alle 3 Jahre, an den Quellen 0330 und 620 die Konzentrationen von
 - Phenol,
 - Formaldehyd sowie der
 - Amine

durch eine nach § 29 b BImSchG i.V.m. der Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV – bekanntgegebenen Stelle ermitteln zu lassen. Die bekanntgegebenen Stellen können in www.resymesa.de eingesehen werden.

Hinweis: Rechtsgrundlage für die erstmaligen und wiederkehrenden Messungen ist der § 28 i.V.m. § 26 BImSchG.

10. Wurden durch die Inbetriebnahmemessung (innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme) sowie zwei wiederkehrende Messungen (im Abstand von drei Jahren) nach Nr. 1.5, die Einhaltung der in 1.3 genannten Grenzwerte für organische Stoffe nachgewiesen, können weitere wiederkehrende Messung unter den folgenden Voraussetzungen entfallen:
 - Schriftliche Nachweise oder Nachweise auf Datenträger über die Betriebsparameter der Wäscher (Betriebsdauer; chemische und physikalische Eigenschaften, wie PH-Wert und Härtegrad der Waschflüssigkeiten; Temperatur; Volumenstrom; Motorleistung etc.).
 - Die Nachweise müssen den Verantwortlichen für die Eintragungen erkennen lassen.
 - Die Nachweise sind der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
11. Die Betreiberin hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagen für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.
12. [REDACTED]. Die dem Gutachten zugrunde liegenden Annahmen zu geplanten Schallschutzmaßnahmen und Betriebsweisen sind umzusetzen.

Arbeitsschutz

13. Im beantragten Kernherstellungsverfahren werden Gefahrenstoffe (N, N-Dimethylpropylamin, Diphenylmethandiisocyanat, Tetraethylsilikat, Phosphorxychlorid, Phenol und Teteraethylsilikat) eingesetzt. Bei der Lagerung und dem Umgang sind daher die Bestimmungen der Gefahrenstoffverordnung und die Technischen Regel für Gefahrstoffe zu beachten. Dies betrifft insbesondere folgende Anforderungen:
 - Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung,
 - Ergänzung der Betriebsanweisung,
 - Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung und vermeiden von Zündquellen,
 - Bereithaltung von Atemschutzgeräte für den Einsatz bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes,
 - Lagerung am Arbeitsplatz nur in der Menge, die in einer Schicht verbraucht wird, etc.

Allgemeines Gewerbeaufsicht

14. Die Inbetriebnahme der Anlage ist unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagekomponenten.
15. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße ist als Überwachungsbehörde nach § 52 b BImSchG jeder Betreiberwechsel mitzuteilen. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss der Regionalstelle vorliegen.

Wasserwirtschaft

16. Wassergefährdende Stoffe
Bei den beschriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt es sich um Bestandsanlagen. Das bisher verwendete Methylformiat wird durch Amin mit der WGK 1 ersetzt. Zum Schutz des Grundwassers müssen diese Anlagen den Anforderungen nach § 62 WHG und den Bestimmungen der AwSV entsprechen. Im Ausgangszustandsbericht werden diese Maßgaben in Anlehnung an die AwSV berücksichtigt.
17. Die Betonböden im Bereich der Anlage sind regelmäßig auf Risse/Beschädigungen zu überprüfen und ggf. instandzusetzen.
18. Abwasser
Die Firma Gienanth unterliegt der IE-Richtlinie. Bzgl. Abwasser ist daher die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zuständig.

Abfallwirtschaft

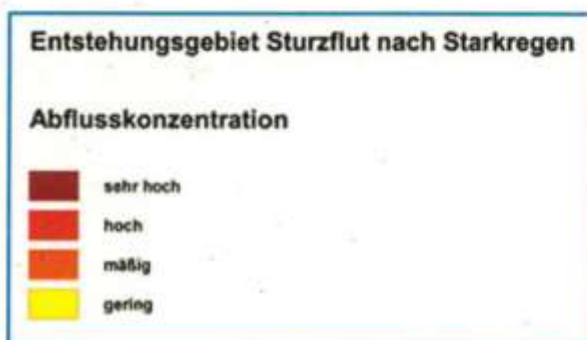
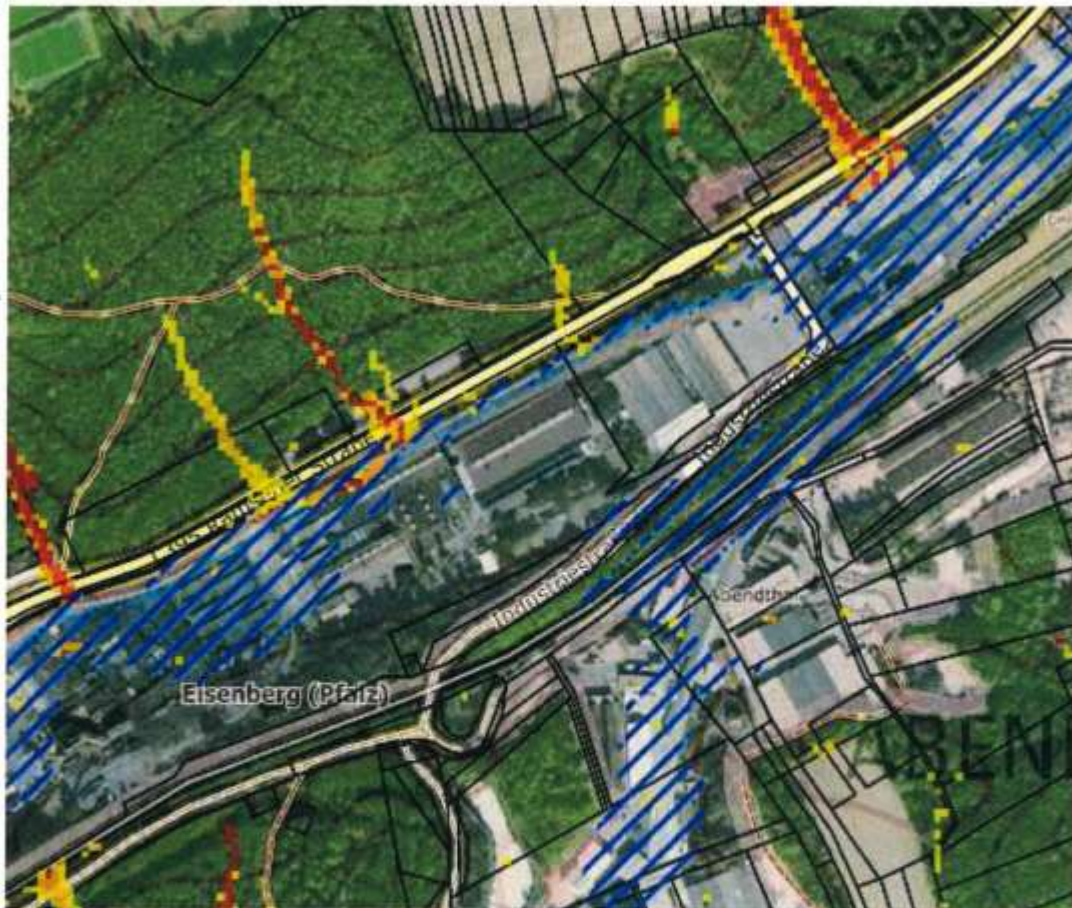
19. Die bei dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) zu beachten. Hier wird vor allem auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAvfV) vom 18.04.2017, in der Getrennthaltungspflichten von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bauabfällen für Erzeuger und Besitzer geregelt sind, verwiesen.
Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.
Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.
Die überlassungspflichtigen Abfälle (Beseitigungsabfälle) sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
Auf die Register- und Nachweispflichten nach §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird hingewiesen.
Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Starkregengefährdung

20. Bezüglich der Starkregengefährdung des gesamten Werksgeländes wird auf das Örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Stadt Eisenberg verwiesen. Für die Bereiche die von der „Umstellung des Kernherstellungsverfahrens von Beta-Set auf Cold Box in der Handformerei im Werk Eisenberg, Ramsener Straße 1, 67304 Eisenberg, Flurstück-Nr. 2859/6“ betroffen sind werden in der Starkregenkarte des Landes Rheinland-Pfalz potentielle Überschwemmungen entlang von Tiefenlinien dargestellt, sowie in angrenzenden Bereichen Entstehungsgebiete von Sturzfluten mit bis zu hohen Abflusskonzentrationen (siehe Anlage Starkregengefährdungskarte).
Die Starkregengefährdungskarte gibt dabei nur die ungefähre Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche wieder. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann es auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt wird.

Deshalb sollte die Situation vor Ort genauer untersucht und der Objektschutz für die Anlagen entsprechend ausgestaltet werden. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass bei einer Überschwemmung des Werksgeländes die neu geplanten Anlagen nicht gefährdet werden und diese die Gefährdung für das Gewässer und die Unterlieger nicht verschärfen.

Starkregengefährdungskarte



Bodenschutz

21. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der Aminwäscher. Dabei ist zu beachten, dass eine Bebauung von Altblagerungen und Altstandorten grundsätzlich mit einem erhöhten Restrisiko behaftet ist. Aufgrund des

orientierenden Charakters der durchgeführten Erkundungen sind andere als die erwarteten Verhältnisse nicht gänzlich auszuschließen.

21. Die im Zuge der Maßnahmen erforderlich werdenden Eingriffe in den Untergrund (Aushub-, Gründungsarbeiten etc.) sind unter Beachtung der Belange des Arbeits- und Umgebungsschutzes durch ein qualifiziertes Fachbüro überwachen und dokumentieren lassen. Die Dokumentation ist zur Fortschreibung des bodenschutzrechtlichen Katasters bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süß (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern vorzulegen.
22. Die anfallenden Aushubmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen; die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) sind zu beachten. Organoleptisch auffallende Bodenmassen, Bauschuttanteile, oder sonstige Abfall- und Störstoffe sind zu separieren und getrennt zu entsorgen.

Bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen wird auf die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (bei technischen Bauwerken) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (bei bodenähnlichen Anwendungen, durchwurzelbarer Bodenschicht) verwiesen.

Hier verweisen wir auch auf den „Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“ des Arbeitskreises Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz sowie den „Leitfaden für die Behandlung von Ausbausphal und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ bzw. das „Merkblatt zur Verwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereiches des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz“.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem „Leitfaden Bauabfälle“ des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden. Der Leitfaden kann ebenfalls über die Homepage des MUEEF abgerufen werden.

23. Sollten sich im Verlauf der Arbeiten Hinweise auf Schadstoffbelastungen im Boden ergeben, ist die Maßnahme umgehend einzustellen und die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

24. Vor Baubeginn muss uns der von einem Prüfenieur für Baustatik geprüfte Standsicherheitsnachweis vorliegen.
25. Vor Baubeginn sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mit entsprechendem Vordruck die Angaben zum Bauleiter vorzulegen. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen. Sollte während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person stattfinden, sind die entsprechenden Angaben unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu melden.
26. Die **Erklärung über die Bauausführung** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens bis zur Bauvollendung vorzulegen.
27. Die Aminwäscher sind als Anbau an die Hallen auszuführen.
28. Flächen in, an und auf baulichen Anlagen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m sind dauerhaft und verkehrssicher zu umwehren. (auch die Leitern)

29. Die vorhandenen Bauteile sind auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit hin zu prüfen und wenn notwendig nach geprüfter stat. Berechnung zu erneuern.
30. Die Baugenehmigung ergeht unter der Gewährung einer:
Abweichung gemäß § 69 von § 8 LBauO für die Errichtung eines Aminwäschers ohne ausreichenden Grenzabstand
Hinweis: Die Nachbarzustimmung des Eigentümers, Flurstück 488/8, liegt vor.
31. Eine Verwendung der Erdmassen zur Vornahme einer Auffüllung ist ohne entsprechende bau-, wasser- oder landespflegerechtliche Genehmigung unzulässig, wobei wir darauf hinweisen, dass einer Auffüllung in Überschwemmungs- und Hochwassergebieten nicht zugestimmt werden kann. Die Entsorgungswege sind gegenüber der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Abfallbehörde, nachzuweisen.

Naturschutz

32. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn bei den geplanten Maßnahmen zur Entfernung und zum Rückschnitt von Strauch- und Baumbeständen die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 5 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (Schutz der Vogelbrutzeit vom 01.03. – 30.09., Verbot der Tötung geschützter Tierarten und Schutz ihrer Nist- und Rückzugsstätte) berücksichtigt werden.

Brandschutz

33. Für das gesamte Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzusprechen.
Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehrpläne in Papierform (4-fach und laminiert bzw. in Schutzfolie) und auf Datenträger (2-fach, auf CD oder DVD) als Datei (pdf- oder jpeg-Format) einzureichen.
Feuerwehrpläne sind spätestens alle 2 Jahre zu aktualisieren.
34. Sollten sich zusätzliche Auflagen oder Bedingungen als notwendig erweisen, so bleiben diese im öffentlichen Interesse vorbehalten.
35. Die Nebenbestimmungen der Ziffern 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32 und 33 ergehen als Auflagen, die der Ziffern 1, 2, 3, 4, 10, 18, 20, 21 und 30 ergehen als Hinweise. Die Ziffer 34 ergeht als Auflagenvorbehalt.

III.

GEBÜHRENFESTSETZUNG

1. Für diese Entscheidung werden gemäß des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 235), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:
 - 1.1 Gebühr nach Ziffer 4.1.1.1 Buchstabe c) Bes. Gebührenverzeichnis
Gebühr Änderungsgenehmigung
 - 1.2 Auslagen für Stellungnahmen der Fachbehörden
 - 1.3 Auslagenpauschale Porto**Gesamtbetrag**



2. Der Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] ist bis [REDACTED] auf eines der Konten der Kreiskasse Kirchheimbolanden zu überweisen.
3. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % gemäß § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

IV. **BEGRÜNDUNG**

Unter Einreichung der zugehörigen Antrags- und Planunterlagen beantragten Sie mit Schreiben vom 07.11.2022 die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage durch Umstellung des Kernherstellungsverfahrens in der Handformerei von Beta-Set auf Cold Box, im Werk Eisenberg, Ramsener Straße 1, 67304 Eisenberg (Pfalz), Flurstück-Nr. 2859/9 (Gemarkung Eisenberg), Donnersbergkreis.

Die Genehmigungspflicht für die Änderung der Anlage mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag ergibt sich aus § 16 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 3.7.1, Spalte c „G“ und Spalte d „E“ des Anhangs zur 4. BImSchV. Somit wäre die Änderung grundsätzlich im förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG zu genehmigen. Die Anlage unterliegt zudem der Industrieemissions-Richtlinie.

Mit dem Antrag vom 07.11.2022 wurde von der Antragstellerin auch der Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §16 Abs. 2 BImSchG beantragt. Die innerhalb des Genehmigungsantrages gem. § 16 Abs. 1 BImSchG beschriebenen Einzelmaßnahmen betreffen ausschließlich das vorhandene Betriebsgelände und die bestehenden Betriebsgebäude. Zusätzliche Flächenversiegelungen finden nicht statt. Zudem hat der Antragsgegenstand nur geringfügige Auswirkungen auf die Nutzung und Gestaltung von Boden, Natur und Landschaft (lediglich Rückschnitt von Baumkronen und Gehölzunterwuchs in geringem Umfang). Die Geruchsemissionen werden durch die Umstellung des Verfahrens voraussichtlich sogar reduziert. Somit sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten. Da die Voraussetzungen des § 16 Abs.2 BImSchG damit erfüllt sind, konnte auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

Ebenso unterliegt die Anlage der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.7.2, Spalte 2 „A“ der Anlage 1 zum UVPG. Die erforderlichen Unterlagen dazu, [REDACTED] waren dem Antrag beigelegt und die Allgemeine Vorprüfung konnte auf deren Grundlage durchgeführt werden. Diese ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die nach § 10 Abs. 1 BImSchG erforderlichen Antragsunterlagen nebst Zeichnungen und Erläuterungen wurden vorgelegt; sie entsprachen den Erfordernissen der §§ 3 und 4 ff der 9. BImSchV. Nach Prüfung der am 18.10.2022 vorgelegten Relevanzprüfung wurde seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde festgestellt, dass auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG verzichtet werden konnte.

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende, durch das Vorhaben tangierte Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, angehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt/W.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern
- Untere Bauaufsichtsbehörde, KV Donnersbergkreis
- Referat Brand- und Katastrophenschutz, KV Donnersbergkreis
- Verbandsgemeinde Eisenberg, Stadt Eisenberg
- Straßenverkehrsbehörde, VGV Eisenberg
- Untere Naturschutzbehörde, KV Donnersbergkreis

Diesem wurde Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern und ihre fachtechnische Stellungnahme abzugeben.

Von dem am Vorhaben beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Die von den Fachbehörden an die beantragte Änderung der Anlage zu stellenden Anforderungen wurden als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie durch die Genehmigungsbehörde der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand, sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Nachdem für die Genehmigungsbehörde aufgrund veranlasster Überprüfung und der Ermittlungen an der Anlage feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkung und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen aufgrund des § 12 Abs.1 und 2 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Entscheidung erging insgesamt unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit.

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 9, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 235) in der zurzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Bauer)

Anlage: Antrags- und Plansatz mit Sichtvermerk

In Abdruck

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt an der Weinstraße

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern

Untere Bauaufsichtsbehörde
Im H a u s e

Untere Naturschutzbehörde
Im H a u s e

Referat Brand- und Katastrophenschutz
Im H a u s e

Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg
Hauptstraße 86
67304 Eisenberg